

Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und Sanierung von Gebäuden

Unabhängig von den Genehmigungserfordernissen sind beim Abriss oder bei der Sanierung baulicher Anlagen die artenschutzrechtlichen Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Das gilt auch für nach Niedersächsischer Bauordnung genehmigungs- bzw. anzeigefreie Bauvorhaben!

Mit dem Abbruch von Gebäuden sowie Sanierungs- und Umbauarbeiten an Dächern und Fassaden besteht die Gefahr, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tierarten beschädigt oder zerstört sowie Tiere gestört, verletzt oder gar getötet werden.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es u. a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Was muss bei einem Abriss oder einer Sanierung eines Gebäudes aus artenschutzrechtlichen Gründen beachtet werden?

Damit es während der Vorhabendurchführung nicht zu einer Verzögerung kommt, sollte der Vorhabenträger bereits während der Planungsphase die Bausubstanz von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorhandener Lebensstätten besonders und streng geschützter Tierarten untersuchen lassen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg ist **so früh wie möglich vor Beginn der Maßnahme** vom Bauherrn bzw. dem Vorhabenträger zu informieren, wenn sich im oder am Gebäude Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten **befinden oder zu vermuten sind**. Sind diese vom Vorhaben betroffen, muss ein Antrag für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gestellt werden. In einigen Fällen kann ein Verbotstatbestand z.B. durch die Verlegung der Bauzeit außerhalb der Brut- bzw. Quartierzeit, sowie durch Einrichtung künstlicher Nisthilfen vermieden werden.

Welche Arten können insbesondere an Gebäuden betroffen sein?

1. Vogelarten (Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke, Schleiereule, Weißstorch, Haussperling, etc.)
2. Fledermausarten (Zwergfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, etc.)
3. Hornissen
4. Garten- und Siebenschläfer

Was ist zu tun, wenn erst während eines Abrisses oder einer Sanierungsmaßnahme geschützt Arten festgestellt werden?

Werden trotz aller artenschutzrechtlichen Vorkehrungen, erst während bereits laufender Abriss- bzw. Sanierungsmaßnahmen geschützte Tiere gefunden oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren. Die weitere Vorgehensweise und der Fortgang der Arbeiten am Gebäude werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Wie sind geschützte Arten bzw. deren Lebensstätten an Gebäuden feststellbar?

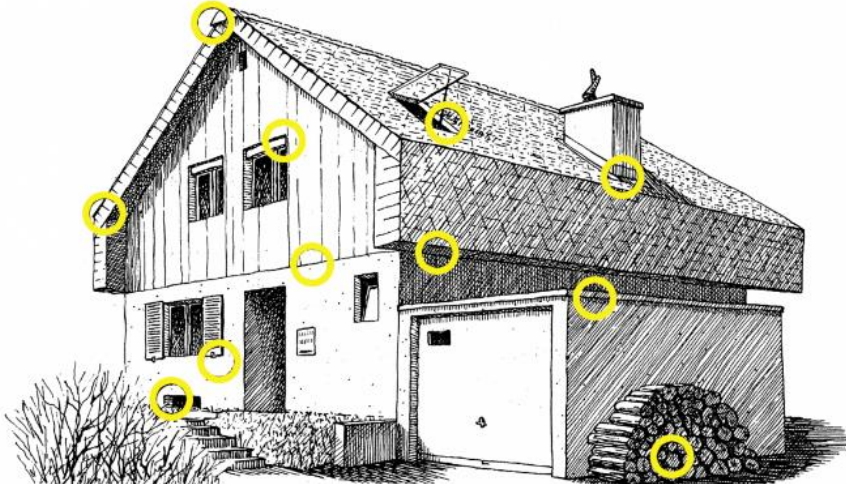


Abbildung 1: Mögliche Orte für Fledermausquartiere und Vogelnester (Quelle: <https://fledermausschutz.ch/verstecke>, letzter Zugriff am 04.04.2023 um 15:30 Uhr)

Die Lehmester von Mehl- und Rauchschnalbe kann jeder am bzw. im Gebäude leicht erkennen. Andere **Vögel** nutzen häufig schadhafte Stellen im Bereich der Dachtraufe wie z.B. kaputte Dachkästen, zerbröckelte Steinsimse oder Mauerfugen als Brutplatz. Die Nester heimischer Singvögel wie z. B. Haussperling oder Hausrotschwanz sind oft an dem aus Öffnungen und Nischen am Gebäude heraushängenden Nistmaterial oder Kotpuren unterhalb der Brutplätze zu finden. **Fledermäuse** sind ausschließlich nachtaktive Tiere und deshalb als Mitbewohner oft schwer feststellbar. Sommerquartiere findet man häufig unter Holzverkleidungen, in Spalten, Hohlwänden und Hohlräumen im Dachfirst, auf Dachböden sowie in Trauf- und Rolladenkästen. Die Einschupflöcher sind oft sehr klein und unscheinbar. Ein Hinweis auf Fledermäuse sind winzige, schwarz glänzende und längliche Kotkrümel, sowie klebrige Urinspritzer am Fensterglas. Zusätzlich kann in der Abend- oder Morgendämmerung der Aus- bzw. Einflug am Gebäude beobachtet werden. Im Winter suchen sich Fledermäuse in frostfreien Kellern, Hohlwänden oder Zwischendecken ein Überwinterungsquartier, wo sie oft schwer zu finden sind.

Sind die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft geschützt?

Standorttreue Tierarten kehren regelmäßig zu einer Lebensstätte zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht genutzt wird. Diese dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auch geschützt, selbst wenn die Tiere nicht anwesend sind. Dies gilt z.B. für Fledermaussommerquartiere, Mauerseglerbrutstätten und Schwalbennester im Winter. Lediglich für eine Saison dienende Fortpflanzungsstätten, wie z.B. Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt gem. § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Sofern streng geschützte Tierarten wie z. B. Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlung gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG sogar eine Straftat vor.

Ansprechpartner bei Fragen:

Stadt Wolfsburg
Untere Naturschutzbehörde
Postfach 10 09 44
38440 Wolfsburg
E-Mail: naturschutz@stadt.wolfsburg.de